



Gemeinde
Seeheim-Jugenheim

**Wahlordnung
für die Seniorenvertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim**

Satzung vom:	Betroffene §§:	Veröffentlicht am:	In Kraft getreten:
Ursprüngliche Fassung vom 23.01.1998		12.02.1998	12.02.1998
1. Änderungssatzung vom 20.12.1999	§ 2 Abs. 3 und 4 § 3 § 7 Abs. 2 § 9, 10 und 11	30.12.1999	31.12.1999
2. Änderungssatzung vom 17.03.2006	§ 6	23.03.2006	24.03.2006

**§ 1
Wahlberechtigung**

Die Vertreterversammlung wird von den Wahlberechtigten der Gemeinde Seeheim-Jugenheim, die bis zum Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, in freier allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Wählbar sind nur Personen, die am Wahltag wahlberechtigt sind.

**§ 2
Wahlorgane**

- (1) Wahlorgane sind
 - der Wahlleiter,
 - der Wahlausschuß,
 - der Briefwahlvorstand.

- (2) Der Wahlleiter wird vom Gemeindevorstand benannt.

- (3) Der Wahlausschuß besteht außer dem Wahlleiter aus 5 Beisitzern, die auf Vorschlag des Seniorenbeirats vom Wahlleiter berufen werden.
- (4) Der Briefwahlvorstand wird vom Wahlleiter auf Vorschlag des Seniorenbeirats berufen und besteht aus dem Wahlvorsteher, einem Stellvertreter, einem Schriftführer und mindestens 4 Beisitzern. Es können bei Bedarf mehrere Briefwahlvorstände gebildet werden.

§ 3 **Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlleiter setzt im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat den Wahltag fest. Er fordert spätestens am 80. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Veröffentlichung der Aufforderung richtet sich nach den Bestimmungen, die für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Seeheim-Jugenheim gelten.
- (2) Wahlvorschläge sind 38 Tage vor der Wahl bis 18.00 Uhr beim Wahlleiter einzureichen. Fällt der 38. Tag vor der Wahl auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so ist der erste folgende Werktag als letzter Abgabetag festzulegen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag kann einen oder mehrere Bewerber benennen. Der Wahlvorschlag muß in Block- oder Maschinenschrift folgende Angaben enthalten:
 - Kennwort des Wahlvorschlages nebst Kurzbezeichnung
 - Vor- und Zuname, Anschrift und Geburtsdatum des/der Bewerber, bei mehreren Bewerbern alphabetisch geordnet
 - Benennung einer Vertrauensperson
 - Unterstützungsunterschriften.

Mit dem Wahlvorschlag muß weiterhin eine Erklärung jedes Bewerbers eingereicht werden, daß er mit der Aufnahme seines Namens in den Wahlvorschlag einverstanden ist.

- (4) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 5 für die Seniorenvertretung Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Zur Unterschrift muß in Blockschrift der Name, Vorname, die Anschrift und das Geburtsdatum angegeben werden. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag mit seiner Unterschrift unterstützen. Hat ein Unterzeichner mehrere Wahlvorschläge für die selbe Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- (5) Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen Männer und Frauen in gleicher Weise beteiligt sein.

§ 4 Zulassung

- (1) Der Wahlausschuß beschließt spätestens am 30. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (2) Die Namen der Bewerber zugelassener Wahlvorschläge werden vom Wahlausschuß für den Stimmzettel alphabetisch geordnet zusammengefaßt.
- (3) Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht worden ist oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entspricht.
- (4) Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 20. Tag vor der Wahl bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt wie in § 3 (1) festgelegt.

§ 5 Aufforderung zur Wahl

Der Wahlleiter übersendet spätestens am 20. Tag vor der Wahl jedem Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen nach den Bestimmungen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes.

§ 6 Anzahl der zu wählenden Seniorenvertreter

- (1) Die Vertreterversammlung besteht unabhängig von der Zahl der Wahlberechtigten aus 31 Mitgliedern. Stichtag für die nächste Wahlperiode ist der 90. Tag vor der jeweiligen Wahl.
- (2) Mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen hat der Wahlleiter darauf hinzuweisen, wieviel Vertreter für die Seniorenvertretung zu wählen sind.

§ 7 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden in Verantwortung des Wahlleiters amtlich hergestellt.
- (2) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, daß höchstens so viele Bewerber angekreuzt werden dürfen, wie Vertreter zu wählen sind und mindestens ein Bewerber anzukreuzen ist, wenn der Stimmzettel gültig sein soll.

§ 8
Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Briefwahlvorstand zählt am Tag nach der Wahl die Stimmen aus.
- (2) Zur Feststellung des Wahlergebnisses beruft der Wahlleiter spätestens zum dritten auf den Wahltag folgenden Tag den Wahlausschuß ein. Dieser stellt fest, wieviel Stimmen für die einzelnen Bewerber abgegeben wurden. Die nicht gewählten Bewerber sind Nachrücker in der Reihenfolge ihrer Stimmen.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 9
Gültigkeit der Wahl

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter Einspruch erheben.
- (2) Über evtl. Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl entscheidet die Gemeindevertretung in ihrer ersten auf das Ende der Einspruchsfrist folgenden Sitzung.

§ 10
Nachrücker

Wenn ein Bewerber vor Annahme der Wahl stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt, oder wenn ein gewählter stirbt, sein Mandat niederlegt oder infolge Wegzugs aus der Gemeinde verliert, so rückt der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl an seine Stelle.
Ist die Vorschlagsliste erschöpft, so bleibt der Sitz bis zur nächsten Wahl frei.

§ 11
Sonderregelung

Soweit in dieser Wahlordnung keine Regelung getroffen ist, sind die Bestimmungen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend anzuwenden.